

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

130.50

vom 24.06.2026
gültig ab 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	2
§ 3 Kostenersatzpflicht	3
§ 4 Überlandhilfe/Amtshilfe	4
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes	4
§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld	5
§ 7 Inkrafttreten	5



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 22. Juli 2025 in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert am 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 24.06.2026 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr Böblingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3
Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des FwG entsprechend.



§ 4

Überlandhilfe/Amtshilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend, es sei denn, es besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe mit der Hilfe empfangenden Gemeinde. In diesem Fall gelten die Regelungen des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrags in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittsätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Kostenersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die weder im Kostenverzeichnis noch in der VOKeFw aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbarer Kostensätze des Kostenverzeichnisses bzw. der VOKeFw berechnet. Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen. Des Weiteren zählen hierzu die Kosten einer Wachbereitschaft, die während eines laufenden Einsatzes erforderlich wird, um die schnelle Verfügbarkeit von Einsatzkräften im Falle eines weiteren Einsatzes oder der Besetzung von Sonderfahrzeugen sicherzustellen.
- (8) Kosten und Auslagen nach § 5 Abs. 7, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nach Zeitaufwand berechnet.
- (9) Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid als Verwaltungsakt (hoheitliches Handeln) festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen vom 07.11.2012, zuletzt geändert am 20.11.2019, außer Kraft.

Verzeichnis der Kostensätze

Anlage zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Böblingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Kostenersatzsätze

- I. Personalkosten
- II. Fahrzeugkosten
- III. Gerätekosten
- IV. Leistungen Atemschutz
- V. Leistungen Gefahrgut
- VI. Sonstige Werkstattleistungen
- VII. Vorbeugender Brandschutz
- VIII. Sonstige Verrechnungen

I. Personalkosten (Stundensätze)

Personalkosten für hauptamtliches Personal (gem. VwV Kostenfestlegung)

- | | |
|---|---------|
| 1. mittlerer Dienst (oder vergleichbar) | 61,00 € |
| 1. gehobener Dienst (oder vergleichbar) | 72,00 € |
| 2. höherer Dienst (oder vergleichbar) | 89,00 € |

Personalkosten für ehrenamtliches Personal

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. Einsatz nach Alarmierung | 42,00 € |
| 2. Brandsicherheitswachdienst | 20,00 € |

3.

II. Fahrzeugkosten einschließlich Beladung (Stundensätze)

Feuerwehrfahrzeuge (gem. VOkeFw)

- | | |
|---|----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 98,00 € |
| 2. Mannschaftstransportwagen MTW | 34,00 € |
| 3. Kommandowagen Kdow | 39,00 € |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 172,00 € |
| 5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 | 198,00 € |
| 6. Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 205,00 € |
| 7. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 236,00 € |
| 8. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 172,00 € |
| 9. Drehleiter DLAK 23/12 | 290,00 € |
| 10. Gerätewagen Transport GW-T | |

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

130.50

a. bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 €
b. mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr 3.500 kg bis 9.000 kg	84,00 €
c. mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00 €
11. Wechselladerfahrzeug WLF	128,00 €

12. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge, Abrollbehälter & Geräte

1. Drohne DJI Matrice 300 RTK	20,00 €
2. Drohne DJI Mavic 3T Enterprise	5,00 €
3. Utility-Task-Vehicle UTV	49,00 €
4. Abrollbehälter Mulde	5,00 €
5. Abrollbehälter Wasser/F500	63,00 €
6. Abrollbehälter Gefahrgut	174,00 €
7. Abrollbehälter Pritsche	16,00 €
8. Abrollbehälter Havarie	22,00 €
9. Abrollbehälter Logistik	43,00 €
10. Abrollbehälter (Trink-)wasser	69,00 €
11. AirCore TAF-60	111,00 €
12. FwA-Notstrom	51,00 €
13. FwA-Notstrom/Licht	108,00 €
14. FwA-Boot	8,00 €
15. Wechselmodul Brandbekämpfung	25,00 €
16. Skid-Unit	5,00 €
17. Teleskoplader	35,00 €

Die Fahrzeugkosten beinhalten auch die Nutzung der nach DIN auf den Fahrzeugen vorhandenen Geräte. Darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. für die Instandsetzung) und Verbrauchsmaterial werden gesondert berechnet.

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

130.50

Die Sätze nach II. gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Im Übrigen gelten die nach § 34 Abs. 7 FwG von der Stadt Böblingen festzusetzenden Stundensätze.

III. Gerätekosten

- Geräteklasse 1:
Einzelbeschaffungswert bis 250 EUR, je Einsatz 20,00 €
- Geräteklasse 2:
Einzelbeschaffungswert von 251,00 EUR bis 1.000,00 EUR, je Einsatz 40,00 €
- Geräteklasse 3:
Einzelbeschaffungswert von 1001,00 EUR bis 3.000,00 EUR, je Einsatz 100,00 €
- Geräteklasse 4:
Einzelbeschaffungswert über 3.000,00 EUR, je Einsatz 330,00 €

IV. Leistungen Atemschutz

AG-Flaschen:

- Pressluftfüllkosten bis 7 l – Flasche 8,00 €
- Pressluftfüllkosten ab 7 Liter je weiterer Liter 1,00 €
- Flaschenreparatur 51,00 €
- Flaschenreinigung nach Kontamination 4,00 €

Atemanschluss:

- Atemanschluss reinigen, desinfizieren und prüfen 4,00 €
- Reparatur 8,00 € zzgl. Ersatzteile
- Sechsjahresprüfung 15,00 €

Lungenautomat:

- Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen 3,00 €
- Reparatur 11,00 € zzgl. Ersatzteile
- Sechsjahresprüfung 61,00 €

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

130.50

Pressluftatmer:

- | | |
|--|---------------------------|
| • Pressluftatmer reinigen desinfizieren und prüfen | 39,00 € |
| • Reparatur | 45,00 € zzgl. Ersatzteile |
| • Sechsjahresprüfung | 53,00 € |

Bereitstellung von Geräten:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| • Pressluftatmer komplett pro Tag | 31,00 € |
| • Atemanschluss pro Tag | 7,00 € |
| • Druckluftflasche pro Tag | 17,00 € |
| • Lungenautomat pro Tag | 7,00 € |

Bei Benutzung entstehen zusätzlich Kosten für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Ersatzteile werden gesondert verrechnet, hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Zusätzlich fallen die Personal- und ggf. Fahrzeugkosten gemäß I & II dieser Kostenersatz Satzung an.

V. Leistungen Gefahrgut

CSA-Anzüge:

- | | |
|--|----------------------------|
| • Chemieschutzanzug prüfen | Kosten Ersatzteile |
| • Chemieschutzanzug Reinigen und Desinfizieren | Waschmittel & Desinfektion |
| • Chemieschutzanzug nach Kontamination reinigen,
Desinfizieren und prüfen | Kosten Fachfirma |

Messgeräte:

- | | |
|--|---|
| • Überprüfung und Kalibrierung Messgerät | 12,00 € |
| • Reparatur/Sensorwechsel pro Stunde | 12,00 € zzgl. O ² -Sensor
zzgl. Ersatzteile |

Verbrauchsmaterial, Ersatzteile und Kosten Externer werden gesondert verrechnet, hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Zusätzlich fallen die Personal- und ggf. Fahrzeugkosten gem. I & II dieser Kostenersatz-Satzung an.

VI. Sonstige Werkstattleistungen

Es fallen die Personal- und Fahrzeugkosten gem. I & II dieser Kostenersatz-Satzung an.

Verbrauchsmaterialien werden zusätzlich erhoben, hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

VII. Vorbeugender Brandschutz

Es fallen die Personal- und Fahrzeugkosten gem. I & II dieser Kostenersatz-Satzung an.

Verbrauchsmaterialien werden zusätzlich erhoben, hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

Leistungen:

- Beratungen, Stellungnahmen und Teilnahme an Brandverhütungsschauen
- Sonstige Leistungen (z.B. Abnahme von Brandmeldeanlagen und deren Bestandteilen, Sprinkleranlagen, Feuerwehraufzügen, Gebäudefunk-anlagen, Überprüfung und Öffnen des Feuerwehrschlüsseldepots)

VIII. Sonstige Regelungen

Vom Kostenersatzpflichtigen sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (insbesondere Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten).